

## **Netzwerk Datenschutzexpertise: Sonderregeln zu Datenschutzbeauftragten bei Kleinstunternehmen nötig**

Aufsichtsbehörden zur Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet

Das seit Mai 2018 anwendbare Datenschutzrecht sieht in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bei sensibler personenbezogener Datenverarbeitung unabhängig von der Unternehmensgröße die Verpflichtung vor, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Dies betrifft z. B. die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder systematische Videoüberwachung, egal ob eine Stelle Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher ist. Die Pflicht trifft auch Ein-Personen- sowie sonstige Kleinstunternehmen. In einem Rechtsgutachten untersucht das Netzwerk Datenschutzexpertise, inwieweit die Pflicht von Aufsichtsbehörden mit Hilfe von Sanktionen umgesetzt werden können.

Thilo Weichert vom Netzwerk: „Die gesetzlich formulierten Pflichten zur Benennung von Datenschutzbeauftragten können für Unternehmen zu unverhältnismäßigen Folgen für diese führen. Bestehen keine Ausweichmöglichkeit, etwa durch eine gemeinsame Bestellung eines Beauftragten über einen Verband oder in einer Branche, und wird von einem Unternehmen anderweitig ein adäquates Risikomanagement sichergestellt, so können Aufsichtsbehörden wegen Unverhältnismäßigkeit daran gehindert sein, die Benennungspflicht hoheitlich durchzusetzen.“ Karin Schuler vom Netzwerk ergänzt: „Wir haben in Deutschland zigtausende Ein-Personen-Unternehmen mit sensibler Datenverarbeitung, denen formal die Bestellung eines teuren externen Datenschutzbeauftragten abverlangt wird. Ohne dass damit der Datenschutz effektiv verbessert würde, entstehen unzumutbare Kosten. Für solche Fälle sind die Aufsichtsbehörden angehalten, Kriterien zu benennen, bei deren Vorliegen keine Durchsetzung der Benennungspflicht erfolgt. Datenschutz darf nicht zur Erfüllung rein formaler Auflagen reduziert werden.“

Das umfassende Rechtsgutachten ist abrufbar unter

<https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/publikation>

### **Kontakt**

Thilo Weichert, Waisenhofstr. 41, 24103 Kiel, 0431/9719742  
weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Karin Schuler, Kronprinzenstraße 76, 53173 Bonn, 0228/2420733  
schuler@netzwerk-datenschutzexpertise.de  
[www.netzwerk-datenschutzexpertise.de](http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de)